

In der Senatssitzung am 2. Mai 2023 beschlossene Fassung

Der Senator für Inneres

28.04.2023

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 02.05.2023

Beitritt des Senats der Freien Hansestadt Bremen zu dem Verfahren 1 BvR 548/22 vor dem Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerde der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH

A. Problem

Die Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) hat gegen einen Gebührenbescheid für Polizeimehrkosten in Höhe von ca. 426.000 € geklagt. Das Bundesverwaltungsgericht und anschließend das Oberverwaltungsgericht Bremen haben das Vorgehen der FHB als rechtmäßig anerkannt. Die Klage wurde bzgl. einer Teilsumme übereinstimmend für erledigt erklärt. Der Rechtsstreit ist hinsichtlich der restlichen 385.906,95 Euro wurde durch Urteil des Oberverwaltungsgerichts Bremen vom 11.11.2020 entschieden, die Klage der DFL wurde zurückgewiesen. In dem Urteil hatte das OVG Bremen die Revision zum Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen. Die von der DFL dagegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde wurde durch das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 21.12.2021 zurückgewiesen. Der Instanzenzug ist damit durchlaufen. Nunmehr hat die DFL Verfassungsbeschwerde gegen die gerichtlichen Entscheidungen und gegen die Rechtsgrundlage für den Gebührenbescheid in § 4 Absatz 4 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 457) vor dem Bundesverfassungsgericht erhoben.

Das Bundesverfassungsgericht hat nunmehr mit Schreiben vom 15.03.2023 dem Senat der Freien Hansestadt Bremen Fragen gestellt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Gemäß § 94 Abs. 1 BVerfGG gibt das Bundesverfassungsgericht dem Verfassungsorgan des Bundes oder des Landes, dessen Handlung oder Unterlassung in der Verfassungsbeschwerde beanstandet wird, Gelegenheit, sich binnen einer durch das Gericht zu bestimmenden Frist zu äußern. Über das Recht zur Äußerung hinaus regelt § 94 Abs. 5 S. 1 BVerfGG das Recht eines Beitritts zum Verfassungsbeschwerdeverfahren für die nach § 94 Abs. 1 BVerfGG äußerungsberechtigten Verfassungsorgane. Mit dem wirksamen Beitritt erlangt der Beigetretene die Rechtsstellung eines Verfahrensbeteiligten mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten und kann beispielsweise Akteneinsicht verlangen und bei Verfassungsbeschwerden auf der Durchführung einer mündlichen Verhandlung bestehen. Die Inanspruchnahme der Äußerungsberechtigung nach § 94 Abs. 1 BVerfGG führt nicht automatisch zum Beitritt, dieser muss vielmehr als solcher ausdrücklich erklärt werden. Das Bundesverfassungsgericht fordert dabei, dass die jeweiligen Verfassungsorgane – im Besonderen die Regierungen – den Entschluss, beizutreten, in voller kollegialer Besetzung – die Regierungen also durch Kabinettsbeschluss – fassen; erklärt wird der Beitritt jedoch durch den dazu nach Verfassung oder Geschäftsordnung berufenen gesetzlichen Vertreter des Organs.

B. Lösung

Der Senat beschließt, dem Verfahren 1 BvR 548/22 beizutreten.

C. Alternativen

Alternativen sind nicht ersichtlich.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen/ Genderprüfung

Der Beitritt hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Mit dem Beitritt sind keine genderrelevanten Auswirkungen verbunden.

E. Beteiligung / Abstimmung

Einer Abstimmung bedarf es nicht.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt, dem Verfahren 1 BvR 548/22 vor dem Bundesverfassungsgericht beizutreten.